

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 86. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes, oder in seiner Abwesenheit, wenn es nemlich die Nothwendigkeit erheischt, *) contrahirt, so ist dieser Contract rechtsbeständig, und der Mann so gut wie sie obligat.

*) Indessen sind die Rechtslehrer nicht ohne Grund der Meinung, daß zur Gültigkeit solcher Verträge die Anrufung und Beitreitung des richterlichen Ansehens nothwendig seyen. Wheyer l. c. §. 11. Wesel tr. 2. c. 3. nr. 32.

§. 86.

Fortsetzung.

Es statuiren ferner mehrere Rechtslehrer, daß der Mann seine Einwilligung in die Contracte der Frau nicht verweigern könne in Fällen, wo beide offenbar dadurch reicher würden.

Ratio enim cur uxor contrahere prohibeatur, hæc est, ne maritus & uxor per contractum damnum incurrant, ubi igitur utilitas manifesta, ibi contractus de genere permissorum est.

Wheyer. l. c. §. 12.

Carpz. P. 2. Const. 15. Def. 17.

§. 87.

Von Erwerbungen.

Wir haben bisher von Veräußerungen gesprochen, nun müssen wir auch die Erwerbungen in Betracht ziehen. Wir müssen unterscheiden. Sie sind entweder mit einem Vortheil oder einer Beschwerde verbunden. Im ersten Fall leidet die Gemeinschaft, wenn auch gleich der eine Theil gar nichts davon weißt, keinen Zweifel. Im andern Fall ligt entweder Kauf oder Tausch zum Grunde. In beiden Fällen wird entweder das Geld oder der Gegenstand des Tausches aus dem gemeinschaftlichen Vermögen